

**GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**BEBAUUNGSPLAN
FELDSCHUNENGEBIET 'MITTELWEG'**

HORB A.N. – GRÜNMETTSTETTEN

UMWELTBERICHT

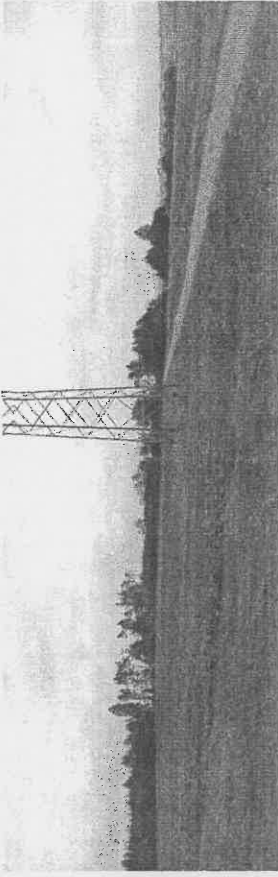
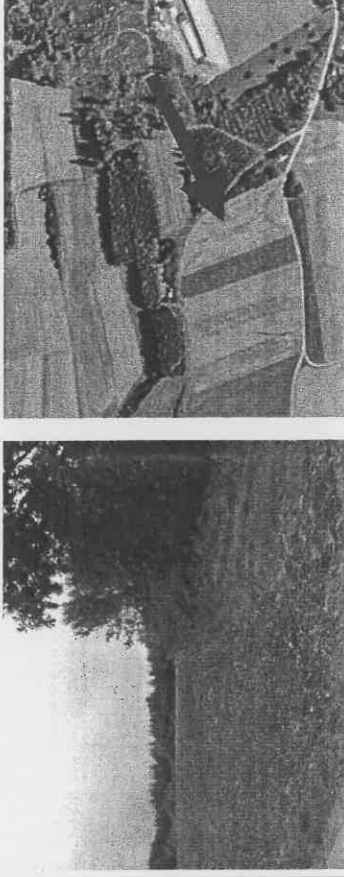
Stand: 20.09.07

ALS BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG

**Büro Gfrörer
Architekten, Ingenieure**

**Eichenweg 8
72186 Empfingen
Tel.: 07485 / 9769-0
Fax: 07485 / 9769-21**

1 UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN FELDSCHNEUNENGEBIET 'MITTELWEG' IN HORB A.N. - GRÜNMETTSTETTEN

<u>Gebietsbeschreibung</u>	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet südwestlich des Siedlungsrandes von Grünmettstetten, ca. 1 km vom alten Ortskern im Tal der Steinach entfernt im Bereich eines Höhenrückens. Die Sportanlagen von Grünmettstetten liegen ebenfalls in diesem Landschaftsraum, ca. 300 nordöstlich des geplanten Schuppengebietes, jedoch allseitig von Waldflächen umgeben. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Norden grenzt ein Grasweg mit daran anschließenden Waldflächen mit teilweise gut ausgebildeten Waldrändern, im Osten ein nach § 32 NatSchG besonders geschützter feldgehölzartiger Heckenbestand an den Geltungsbereich an. Weiter östlich stocken wiederum Waldflächen. Die westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt als Acker – und Grünlandflächen. Im Süden wird der Geltungsbereich durch einen asphaltierten Feldweg begrenzt, an den ebenfalls landwirtschaftliche Flächen angrenzen sowie im südöstlichen Teil eine kleinere ebenfalls nach § 32 NatSchG besonders geschützte Feldhecke. Der Geltungsbereich wird an der südwestlichen Ecke von der Freihaltetrasse einer 110-kV-Freileitung tangiert, die von Osten nach Westen verläuft. Eine Bestandskarte der Biotop- und Nutzungsstrukturen ist beigefügt.
<u>Geplante Nutzung</u>	Vorgesehen ist die Errichtung eines Feldscheunengebietes zur Unterbringung landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen auf den Flurstücken Nr. 1353 und 1354. Geplant ist eine zweizeilige Bebauung in Nord-Süd-Richtung mit insgesamt 11 Einzelgrundstücken, die mit Einzel- oder Doppelschuppen bebaut werden können. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über einen zentralen geschotterten Weg, der im Süden an einen bestehenden asphaltierten Feldweg angeschlossen wird. Die Zufahrt zum Feldscheunengebiet erfolgt über die vorhandenen asphaltierten Hauptwege. Die Versorgung des Gebietes mit Strom und Wasser ist nicht vorgesehen. Anfallendes Niederschlagswasser soll im Plangebiet zur Versickerung gebracht werden. Zur landschaftlichen Einbindung des Feldscheunengebietes ist am westlichen Rand des Plangebietes die Pflanzung einer ca. 5 m breiten Feldhecke auf privaten Grundstücksflächen vorgesehen, die Pflanzung wird jedoch bereits im Zuge der Erschließung vollständig hergestellt. Weiterhin ist je Grundstück die Pflanzung eines hochstämmigen Obst- oder Laubbaumes vorgeschrieben sowie als Puffer zu der besonders geschützten Feldhecke Nr. 745 zusätzliche Pflanzgebote für Bäume und Sträucher auf privaten Grundstücksflächen. Zusätzlich wird im Sinne einer landschaftsverbäglichem Bebauung u.a. die Verwendung von Holz für die Fassadenflächen und die Verwendung von Ziegeln und Dachsteinen in rotbraunen nicht glänzenden Farbönen vorgeschrieben. Auf die Begründung zum Bebauungsplan und die textlichen Festsetzungen wird verwiesen.  Blick von Westen auf das Plangebiet  Blick von Südosten auf das Plangebiet Luftbildausschnitt
<u>Vorgaben und Schutzgebiete</u>	• Regionaplan Nordschwarzwald 2015: Regionaler Grünzug (Z) Pl.S. 3.2.1 und Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz (G) Pl.S. 3.3.1 • Flächennutzungsplan: Fläche für die Landwirtschaft, 110-kV-Freileitung • Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete: nicht betroffen • Besonders geschützte Biotope nach § 32 NatSchG: östlich angrenzender besonders geschützter Steinriegel mit Feldhecke, Nr. 745 • Wasserschutzbereiche: nicht betroffen Sonstige: Naturpark Schwarzwald-Mitte-Nord

Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgüter	Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
<u>Biotope und Arten</u>	Das geplante Baugebiet ist Teil eines bisher weitgehend ungestörten Landschaftsraumes mit einer vielfältigen Abfolge aus Waldflächen, Säumen sowie Hecken- und Feldgehölzstrukturen im Übergang zu ausgedehnten intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Somit muß dem Gebiet eine gewisse Bedeutung für den Arten und Biotopschutz zugeordnet werden, die durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden kann. Streng geschützte oder besonders geschützte Arten nach der BArtSchVo wurden während der örtlichen Begehung innerhalb des Plangebietes nicht angetroffen. Ein Vorkommen dieser Arten ist auf Grund der Biotopausstattung und der vorhandenen Nutzung auch nicht zu erwarten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst umfasst ausschließlich Ackerflächen, einen Grasweg sowie einen Asphaltweg mit begleitendem Saum von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (insgesamt ca. 5.500 m²).	Die nach § 32 NatSchG besonders geschützten bestockten Steinriegel im östlichen Anschlußbereich des Geltungsbereiches werden durch die Schuppenbebauung nicht erheblich beeinträchtigt. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem während der Bauphase durch Verlärmung des Gebietes, nach Fertigstellung der Gebäude ist jedoch aufgrund des Gebietscharakters mit ausschließlich zulässiger Nutzung der Gebäude zu Lagerzwecken nur noch von einer geringen Störung der Biotopfunktionen auszugehen.	● (bis ●●)	- Kein Eingriff in die besonders geschützten Biotopstrukturen und Einhaltung eines ausreichenden Abstandes - Begrenzung der überbaubaren Flächen und der Verkehrsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß (ca. 1.670 m²) - Begrünung der verbleibenden Freiflächen (ca. 2.490 m²) - Festsetzung von Pflanzgeboten als Puffer zwischen der Schuppenbebauung und den Biotopflächen (pff3, 5 x 10 Sträucher + 5 Einzelbäume) - Festsetzung von weiteren Pflanzgeboten auf privaten und öffentlichen Grundstücksflächen (geschlossene Feldhecke pff1 und pff2 (insgesamt ca. 700 m²) und 10 weitere Einzelbäume) - Anbringen von Nistmöglichkeiten für Vögel an den geplanten Baulichkeiten - Die Pflanzgebote pff1 und pff2 sind bereits im Zuge der Erschließung vollständig herzustellen.
<u>Grund- und Oberflächenwasser</u>	keine Wasserschutzgebiete oder bedeutsamen Grundwasservorkommen betroffen; Oberflächengewässer in Form von Teichen, Bächen und Gräben sind nicht betroffen.	Überbauung von Teilflächen (ca. 1.660 m² überbaubare Flächen, ca. 515 m² Schotterweg) und damit teilweise Einschränkung der Grundwasserneubildung; keine	● ✗	- Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone, - ausschließliche Verwendung wasserdurchlässiger Beläge - Herstellung des Erschließungsweges als Schotterweg nicht erforderlich

●●● sehr erheblich / ●●● erheblich / ●●● wenig erheblich / ✗ nicht erheblich

Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgüter	Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
<u>Boden</u>	alle Bodenfunktionen: Im Regionalplan 2015 ist der Planbereich als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz (hier: Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Plansatz 3.3.1) dargestellt. Die Böden in diesen Gebieten sollen auf Dauer erhalten werden. Die Inanspruchnahme ist auf das Unvermeidliche zu beschränken. lt. Darstellung im Landschaftsplan handelt es sich bei den betroffenen Böden um Flächen mit einer mittleren bis hohen landbaulichen Eignung. Standorte mit hoher landschaftsökologischer Bedeutung (besonders trocken, mager oder feucht-nass) sind nicht betroffen. Die Empfindlichkeit der Böden gegenüber Schadstoffakkumulation, Erosionsanfälligkeit und Verlust von Böden hoher Eignung durch Überbauung wird vom Landschaftsplan für das Plangebiet als mässig bis hoch angegeben.	Überbauung von Teilflächen durch Feldscheunen; hierdurch Beeinträchtigung von Bodenflächen von allgemeiner Bedeutung und Verlust von Bodenflächen mit einer hohen landbaulichen Eignung (ca. 2.175 m²), jedoch insgesamt geringe Flächeninanspruchnahme. Durch die geplante Nutzung als 'Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung: Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Geräte' werden die Flächen der Landwirtschaft nicht vollständig entzogen.	● bis ●●	• zulässige Nutzung ausschließlich gemäß der im Bebauungsplan festgesetzten Art der baulichen Nutzung; • Beschränkung der überbaubaren Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß; • Beschränkung der Schotterwege auf das unbedingt erforderliche Maß; • dauerhafte Begrünung der verbleibenden Freiflächen; • Verwendung wasserdurchlässiger Beläge; • keine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; • Durchführung der Erdarbeiten möglichst im Massenausgleich; • gesonderte Lagerung des anfallenden Oberbodens und Wiedereinbau auf dem Grundstück oder ggf. Verbringung auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen.
<u>Klima und Luft</u>	Flächen ohne besonderer Bedeutung für die lokalklimatischen Verhältnisse	nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten	✗	nicht erforderlich
<u>Land-schafts-bild</u>	Von Norden und Osten her ist das Feldscheunengebiet durch die bestehenden nach § 32 NatSchG besonders geschützten Steinriegel und den nahegelegenen Waldrand ausreichend eingegrenzt und damit als wenig störend anzusehen. Von Süden her gesehen trägt eine kleinere Heckenstruktur ebenfalls zur Eingrünung des Gebietes bei. Aus westlicher und südwestlicher Richtung gesehen schließen dagegen ausgedehnte Acker- und Grünlandflächen übergangslos an das Schuppengebiet an. Vorbelastung: 110-kV-Freileitung	Errichtung von Gebäuden in einem bisher mit Ausnahme der 110-kV-Freileitung unbelasteten Übergangsbereich zwischen Wald, Feldhecken und landwirtschaftlicher Flur, hierdurch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insbesondere aus südwestlicher und westlicher Richtung gesehen.	● bis ●●	• Begrenzung der überbaubaren Flächen und der Gebäudehöhen auf das unbedingt erforderliche Maß • Festsetzung von Pflanzgeboten auf öffentlichen und privaten Grundstücksflächen (geschlossene Feldhecke am westlichen Rand des Baugebietes sowie Einzelbäume) • Verwendung landschaftsverträglicher Baumaterialien (Holz) und Farben
<u>Erholung</u>	keine Einrichtungen für die öffentliche Erholungsnutzung betroffen.	keine	✗	nicht erforderlich

●●● sehr erheblich / ●●● erheblich / ●●● erheblich / ✗ nicht erheblich

Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgüter	Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
<u>Kultur- und Sachgüter</u>	Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen, das Feldkreuz befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs	keine, das Feldkreuz mit dem zugehörigen Gehölzbestand bleibt erhalten	✗	nicht erforderlich
<u>Mensch</u> <u>Wechselwirkung</u>	keine besonderen Funktionen des Landschaftsraumes betroffen erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und den anderen vorbeschriebenen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	keine	✗	nicht erforderlich
Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen: Insgesamt sind durch die vorliegende Bebauungsplanung nur wenig erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erwarten. Für die Schutzgüter Mensch, Kultur und Sachgüter, Erholung, Klima und Luft sowie Grund- und Oberflächenwasser ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen wären. Wenig erhebliche bis erhebliche Beeinträchtigungen können sich für folgende Schutzgüter ergeben, so dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bzw. zum Ausgleich erforderlich werden: ▪ Arten- und Biotope: Die überplanten Flächen selbst sind für den Arten- und Biotopschutz nur von untergeordneter Bedeutung. Von der geplanten Bebauung können jedoch gewisse Störungen für den bisher weitgehend ungestörten und strukturreichen Gesamttraum ausgehen. Aus diesem Grund werden umfangreiche Pflanzgebote zur Schaffung neuer Strukturen festgesetzt und Abstandsflächen zu besonders geschützten Biotopen eingehalten. Zusätzlich sind an den Gebäuden Nistkästen oder Einfluglöcher für Vögel oder Fledermäuse vorzusehen. ▪ Boden: Im Bereich der überbauten Flächen gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren, insbesondere die Bedeutung des Bodens für die landbauliche Nutzung ist hervorzuheben. Hier sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vorzusehen, insbesondere die Durchführung von Erdarbeiten im Massenausgleich und der Wiedereinbau des anfallenden Oberbodens. ▪ Landschaftsbild: Beeinträchtigungen entstehen durch Errichtung von Gebäuden in bisher unbebauter landwirtschaftlicher Flur. Zur Vermeidung und Minimierung erfolgen restriktive Festsetzungen in Bezug auf die zulässige Nutzung, die überbaubaren Flächen und die Gebäudehöhen sowie die Gestaltung der Feldscheunen. Als Ausgleich werden zusätzlich Pflanzgebote in Form von Feldhecken am westlichen Rand des Geltungsbereichs und in Form von Einzelbäumen zur inneren Durchgrünung festgesetzt.				
			✗ bis ● bis ●	Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ist von einer ausreichenden Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter auszugehen. Weitergehende Maßnahmen außerhalb des Plangebietes werden nicht erforderlich.

●●● sehr erheblich / ●●● erheblich / ●●● erheblich / ●●● wenig erheblich / ✗ nicht erheblich

Prognose

Standort- und Planungsalternativen

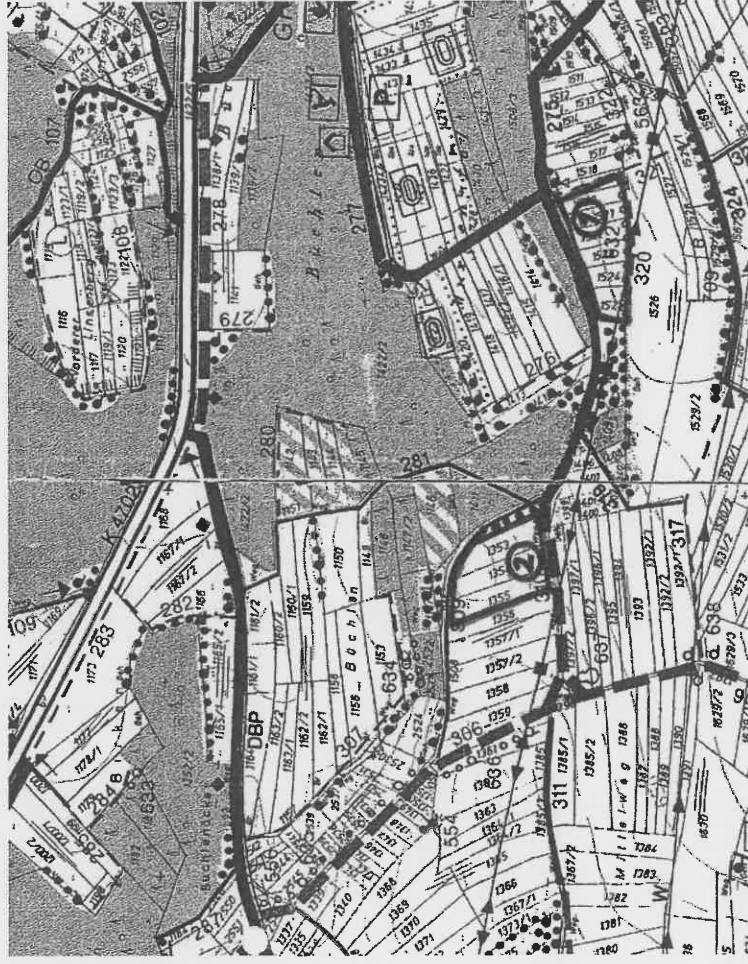
Bereits im Juli 2001 hat der Ortschaftsrat von Grünmettstetten die Verwaltung beauftragt, zusammen mit den Verantwortlichen der Teilnehmergemeinschaft im Flurneuordnungsverfahren Grünmettstetten geeignete Standortalternativen zur Errichtung eines Schuppengebietes auf der Gemarkung zu ermitteln und dem Gremium zur Diskussion vorzulegen. Neben den Kriterien Flächenverfügbarkeit, verkehrliche Erschließung einschließlich Erreichbarkeit für die Landwirte, evtl. bereits vorhandene bauliche Anlagen, Möglichkeiten der landschaftlichen Einbindung und dem Schutz von Arten und Biotopen waren auch die aus dem Flurbereinigungsverfahren entstehenden Sachzwänge zu beachten. Unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben konnten drei Standorte ermittelt werden.

Als erster geeigneter Standort wurde bei einer Ortsbegehung im Juni 2002 eine Fläche im Gewann Mitteltal gleich nach der Abzweigung zum Sport- und Freizeitgelände Murgental besichtigt. Die Fläche ist verkehrlich erschlossen, nur schwach geneigt und schließt am nördlichen Rand an ein Waldgebiet an. Als Alternativfläche wurde eine ca. 350 m weiter westlich gelegene Fläche vorgeschlagen, die ebenfalls über befestigte Wege erschlossen und nur schwach geneigt ist. Sie schließt am nördlichen und östlichen Rand an bewaldete Flächen an und wird am südwestlichen Rand von einer 110 kV-Freileitung tangiert. Beide Flächen sind lt. Flurbereinigung in die Kategorie der 'untergeordneten Böden' eingestuft und befinden sich lt. Regionalplan in einem festgesetzten Grünzug.

Der vorgeschlagene dritte Standort in einer Waldschneise im Gewann Pfaffenhöle wurde von vornherein ausgeschlossen, da im Vorfeld erhebliche Geländeauffüllungen erforderlich gewesen wären.

In seiner öffentlichen Sitzung vom 11. Juli 2002 hat der Ortschaftsrat nach Abstimmung entschieden, für den Standort 2 ein Bebauungsplan-Verfahren einzuleiten. Ein erster Planentwurf umfasste die Flurstücke 1353, 1354 und 1355 und bot die Möglichkeit zur Errichtung von ca. 20 Einzelschuppen auf einer Fläche von ca. 1,16 ha.

Auf Grund des im Anschluss ermittelten konkreten Bedarfs und auf Grund der tatsächlich verfügbaren Flurstücke wurde die Planung im Jahre 2007 nochmals überarbeitet und um das Flurstück 1355 reduziert. Der überplante Bereich reduziert sich nunmehr auf eine Fläche von ca. 0,55 ha (11 Schuppengrundstücke) und berücksichtigt auch die etwas veränderte Wegeführung des Wege- und Gewässerplanes.



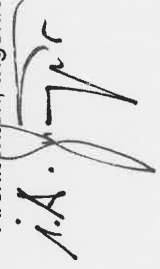
Prognose	
<u>Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</u>	Bei einer Nutzung des Plangebietes entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes entstehen Feldscheunen in landschaftsverträglicher Bauweise, die durch die vorhandene Begrünung (Wald + Feldhecken) und durch die zusätzlich festgesetzten Begrünungsmaßnahmen in ausreichender Form in die Landschaft eingebunden werden. Für die untersuchten Schutzgüter verbleiben nach Abschluss der Massnahme und durch die nachfolgende Nutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen. Für die Nebenerwerbslandwirte werden Unterbringungsmöglichkeiten für Geräte und Maschinen geschaffen. Dies dient wiederum der langfristigen Sicherung und Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft.
<u>Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung</u>	Bei einem Verzicht auf die Bebauung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Änderungen in der derzeitigen Nutzung. Mit einer langfristigen Aufwertung der Fläche in ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft ist nicht zu rechnen. Durch die im Verfahren befindliche Flurbereinigung ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Wegeführung. Inwieweit sich hierdurch auch Änderungen in der Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke ergeben können, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.
<u>Monitoring</u>	Die Realisierung der Pflanzgebote erfolgt im Zuge der Erschließung. Sie wird den privaten Grundstücksflächen zugeordnet. Ihre Erhaltung und Pflege wird über den Kaufvertrag gesichert. Die Realisierung der weiteren Maßnahmen wird über den Bauantrag bzw. die Baugenehmigung geregelt. Nach Fertigstellung der Bepflanzung ist eine Begehung im Abstand von 3 bis 5 Jahren vorgesehen, bei der die Entwicklung der Bepflanzung und der Ausgleichsfläche am östlichen Grundstücksrand überprüft wird.

Anlagen: Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen, M 1 : 1.000

Aufgestellt:
Empfingen, den 10.07.2007

zuletzt geändert:
Empfingen, den 20.09.2007

Büro Gfrörer
Architekten, Ingenieure



Eichenweg 8
72186 Empfingen